

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 324.

Sonntag den 20. November.

1859.

## Sitzung der Stadtverordneten

vom 16. November.

(Schluß.)

Herr Adv. Winter entgegnete hierauf: Auch er sei nicht mit der Ansicht, daß § 115 fg. einschläge, einverstanden; dennoch aber sei das Recht des Recurses an das Ministerium ein unzweifelhaftes, wie sich aus dem Blum'schen Präcedenzfalle ergebe, in welchem das Ministerium dem Recurs thatsächlich für zulässig erachtet habe. Allerdings sei der Regierung das Recht der Nichtbestätigung vorbehalten, allein die Städteordnung spreche dabei von der Regierungsbehörde, diese aber sei die k. Kreisdirection nicht allein. Ob der Recurs von Erfolg sein werde, lasse sich nicht im Voraus sagen, jedenfalls aber liege eine Gefahr, daß das Collegium sein Wahlrecht verliere, nicht vor; die 6 Wochen, binnen deren zu einer Neuwahl zu verschreiten, könnten, die Berechtigung zum Recurse vorausgesetzt, erst von der Bekanntmachung der Entscheidung über den Recurs an datiren. Im Blum'schen Falle sei erst im Januar des folgenden Jahres nach Ablauf der sechs-wöchentlichen Frist die Ministerialentscheidung eingegangen und publicirt worden, und ohne alle Beanstandung alsdann erst zu einer Neuwahl verschritten worden.

Herr Dr. Heine: er sei um deswillen gegen den Recurs, weil, wie man leicht fühle, in der Sache selbst nichts zu thun oder zu ändern sei; es könne sich doch Jeder sagen, daß die Kreisdirection erst Oben angefragt und also nunmehr es höchst bedenklich finde, daß Wigand einer politischen Richtung angehört, der zwar viele Tausende angehören, von der aber die Regierung glaubt, es gehören ihr nicht Viele an. Weiß man aber, daß der Recurs an das Ministerium nichts hilft, so würde der Beschluß, dennoch einen Recurs einzuwenden zu wollen, eine bloße Demonstration sein; Demonstrationen aber liebt er nicht; sie nützen zu nichts; er rathe von ihr ab, hoffe aber, daß die Regierung einen tieferen Blick ins Leben gewinnen und thun werde. Es würde eine solche Demonstration Wasser auf die Mühle derjenigen Leute tragen, welche den Glauben zu erregen und zu verbreiten sich bemühen, es sei mit diesen Leuten (den Stadtverordneten) nicht auszukommen, während auf der entgegengesetzten Seite doch das Recht immer mehr und mehr verlegt wird. Jene Mohren werde man aber doch nicht weißwaschen. Es unterliege doch keinem ernstlichen Zweifel, daß die Kreisdirection erst bei dem Ministerium, an das man sich nun wenden wolle, angefragt und darauf hin die Bestätigung verweigert habe. Dieses werde sich nun seine Ueberzeugung, daß Wigand ein so bedenklicher Mann sei, nicht nehmen lassen, daher würden auch die Stadtverordneten sie nicht aufklären, sondern warten müssen auf die Zeit und die Macht der Verhältnisse, welche sie aufklären werde. (Lauter Beifall in der Versammlung.)

Der Berichterstatter Herr Adv. Anschütz: Es liege eine Differenz vor, welche entschieden werden müsse. Der im schriftlichen Ausschuss-Berichte nicht einmal ausdrücklich erwähnte Blum'sche Fall sei allerdings ein Präcedenzfall; hier sei das Ministerium auf erstatteten Bericht in das Materielle eingegangen, habe also den Recurs für formell zulässig anerkannt. Es lasse sich auch §. 31 des D. Gesetzes anführen, nach welchem Privatpersonen bis an das Ministerium gehen können; was der Privatperson eingeräumt sei, das werde gewiß auch einer Körperschaft zustehen. Es sei dem Ausschusse nicht beigegeben, das Recht der Regierung, die Bestätigung der Wahl zu versagen, bestreiten zu wollen, der Ausschuss spreche nur die Ansicht aus, daß diese Streitigkeit, wie jede andere, an die höchste Instanz gebracht werden könne. Im Besonderen des gesetzlichen Weges könne nie ein Unrecht liegen. Eine Willkühr habe der Ausschuss der Verfügung der Regierung nicht unterstellt; er verwehre sich und den Ausschuss ausdrücklich gegen eine solche Annahme. Ob es nützlich sei, den Schritt zu thun? Das könne nicht bestimmend sein, das könne nicht davon abhalten, der Ueberzeugung gemäß zu handeln. Ob wirklich schon voraus-

entschieden und das Ministerium von der Kreisdirection vorher befragt worden wäre, wisse er nicht; er dürfe es nicht glauben; er getraue sich nicht einen solchen Ausspruch zu thun. Wenn ihn der Staat auf einen Platz stelle, so urtheile und handele er nach seinem Gewissen, und kümmere sich nicht, ob man Oben anders denke. Sollte ja der Recurs als unzulässig verworfen werden, so könne möglicherweise das Collegium seines Wahlrechts verlustig gehen. Gegen den Vorwurf einer Demonstration aber müsse er den Ausschuss entschieden verwahren. Herr D. Heine bemerkte, daß er eine solche Absicht dem Ausschusse nicht unterstelle, sondern nur fürchte, es werde der Recurs dazu werden, worauf Herr Adv. Anschütz entgegnete: eben weil er es nicht dürfe, deshalb habe er sich verwahrt.

Der Ausschussantrag wurde mit 35 gegen 15 Stimmen angenommen und Herr Kramermeister Poppe bat, seine dissentirende Stimme zu Protokoll zu bemerken, was ihm zugesagt wurde.

Demnächst berichtete Herr Meißner für den Ausschuss zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über das neuerliche Communicat des Rathes in Betreff der beantragten Errichtung einer Bade- und Waschanstalt, deren Ausführung der Rath bis zur Herstellung der neuen Wasserleitung aussetzen gemeint ist.

Der Ausschuss empfahl dagegen, den Stadtrath zu ersuchen, in der Sache auch unerwartet der Wasserleitung vorzugehen, da es der Stadt nicht an Areal, an fließendem Wasser gelegen, fehle.

Herr Dr. Reclam machte auf das Terrain an der Rosenthalbrücke, auf welchem das ehemalige Militärhospital steht, als geeignet zu einer solchen Anlage aufmerksam.

Herr Dr. Heyner trat dieser Ansicht bei, bemerkte aber, daß dieses Grundstück neuerdings anderweit vermietet worden sei.

Der Antrag des Ausschusses fand einstimmige Annahme. Es folgte ein von Hrn. St.-V. Sachsenöder vorgetragenes Gutachten des Ausschusses zum Lagerhofe über die Rechnung dieser Anstalt auf das Jahr 1858.

Der Ausschuss empfahl die Justification dieser Rechnung auszusprechen, was Seiten der Versammlung einstimmig geschah. Einige Mittheilungen aus dem vom Stadtrath gegebenen Geschäftsberichte des Lagerhofes werden später erfolgen.

## Zur Tageschronik.

Leipzig, den 19. November. Am 16. d. M. starb in dem Jacobshospitale die in der Kammgarnspinnerei zu Pfaffendorf beschäftigt gewesene Fabrikarbeiterin Johanne Christiane Rodig. Dieselbe war am 27. vor. Monats in Folge eigener Unvorsichtigkeit mit dem rechten Vorderarme in die Räder der Krempelmaschine gerathen und es war ihr hierbei der Arm so zerquetscht worden, daß sich eine sofortige Amputation desselben erforderlich gemacht hatte. Letztere versprach anfangs einen glücklichen Ausgang; eine hinzugegetretene Eitervergiftung hat jedoch den Tod der Rodig herbeigeführt.

An demselben Tage starb, gleichfalls in dem Jacobshospitale, der Dienstknecht Stegner, welcher am 10. d. M. in dem Markte von einer Treppe herunter gestürzt war und sich hierbei eine seinen Tod zur Folge habende Kopfverletzung zugezogen hatte.

## Verschiedenes.

Frauenarbeit. In Baden wird an vielen Orten der Briefbotendienst durch Mädchen besorgt. Aus Breisach, wo diese Sitte eingeführt ist, sind aber Klagen über mangelhafte Amtsführung der weiblichen Briefboten eingelaufen.